

Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 18. August 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt aufgrund des § 63 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für

- die Qualifikationsphase an Gymnasien und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Nichtschülerinnen und Nichtschüler,
- die Abendgymnasien und
- die Beruflichen Gymnasien.

2. Aufgabe der Zeugniserteilung

2.1 Einzelnoten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht gezeigt haben und über den erreichten Leistungsstand. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Bewertung erfolgt. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet wurden und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit allen Schülerinnen und Schülern über den Leistungsstand und die Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hinweise.

2.2 Abgangs- und Abschlusszeugnisse und Bescheide haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen.

Lehrkräfte beziehungsweise die Schulleitung müssen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern sowie von ihren oder ihrer Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler umso hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität, Transparenz und Schülerbezogenheit auf Seiten der Schule ist.

2.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Bescheinigungen und Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, sondern auch der

Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung, sowohl gegenüber der Schülerin und dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 2.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten der Anfechtung des Zeugnisses zu informieren.

3. Form- und Verfahrensvorschriften

3.1 Zeugnisse werden im Format DIN A 4, mindestens in Papierstärke 80 g/qm gefertigt. Textinhalte, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die nachstehenden Anlagen verbindlich festgelegt. Normvorschriften zur Darstellung des kleinen Landeswappens beziehungsweise des Siegels erfolgen an dieser Stelle nicht. Der amtliche Charakter und die heraldische Normierung der Abbildung sind gemäß dem Hoheitszeichengesetz und der Hoheitszeichenverordnung zu sichern. Die Aufzählung der Unterrichtsfächer sollte in den entsprechenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge erfolgen. Die Kopfzeilen mit der Anlagennummerierung entfallen bei der Dokumentenerstellung.

3.2 Nach § 52 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Beim Erlass von Verwaltungsakten erscheint nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 Hoheitszeichenverordnung auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Weiterhin ist gemäß § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung das Landessiegel in der vorgegebenen Form zu führen.

3.3 Bescheinigungen und Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind bei handschriftlicher Ausfertigung dokumentenecht, ansonsten maschinenschriftlich oder computergestützt auszufüllen. In den Bescheinigungen und Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bestätigen.

3.4 Bei der computergestützten Bearbeitung können ungenutzte Leerzeilen und unzutreffende Angaben gelöscht werden, individuell benötigte Leerzeilen können eingefügt werden; auf Nummer 3.1 Satz 2 wird verwiesen. Erforderlicher Platzbedarf zum Beispiel bei den Datenangaben „Geburtsort/Staat“ und „Staatsangehörigkeit“ kann durch Zeilenumbruch und Löschen von ungenutzten Leerzeilen erreicht werden. Die Datenangaben „Geburtsort/Staat“ und „Staatsangehörigkeit“ können ab Seite 2 entfallen, wenn die Darstellung auf einem Papierbogen erfolgt. Bei zweiseitiger Duplex-Nutzung können die vorgenannten Angaben auf der jeweiligen Rückseite entfallen.

Bei der Bearbeitung sind Leerfelder durch Striche zu entwerten und unzutreffende Angaben zu streichen. Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der tatsächlichen Belegung nicht erteilt worden sind, so ist die Zeile zu entwerten oder kann bei der computergestützten Bearbeitung gelöscht werden. Bei der computergestützten Bearbeitung können bei Bedarf vertikale Schreibweisen in horizontale Schreibweisen umgewandelt werden. In Tabellen können Zellengrößen bedarfsgerecht angepasst werden. Abweichungen können nur erfolgen, soweit das gesamte Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird.

3.5 In allen Bewertungsspalten sind bei Angaben für die Qualifikationsphase die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben. Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation vor der Erstellung von Dokumenten nach dieser Verwaltungsvorschrift sind die Regelungen zu wiederholten Schuljahren gemäß der Abiturprüfungsverordnung zu beachten.

3.6 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer amts- oder ärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen.

Im Falle des § 12 Absatz 6 der Abiturprüfungsverordnung werden hinter der Bezeichnung des sportersetzenenden Unterrichtsfaches die Wörter „(anstelle von Sport)“ gesetzt.

3.7 Das Datum der Zeugnisausstellung ist das Ausgabedatum. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen mit vorangestellter Null geschrieben.

3.8 Der Ausgabezeitraum des Abschlusszeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird mit dem jährlichen Erlass zur Festsetzung der Prüfungstermine geregelt. Im begründeten Einzelfall, insbesondere in Kalenderjahren mit spätem Sommerferienbeginn und damit einer möglichen Kollision der Bewerbungsabsicht von Studieninteressierten für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit der geplanten Zeugnisausgabe, hat die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Zweitsschrift oder einer amtlich beglaubigten Kopie gemäß Regelungen der Kulturministerkonferenz mindestens bis zum 9. Juli, spätestens jedoch bis zum 11. Juli des Jahres zu erfolgen.

3.9 Auf Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind unter „Bemerkungen“ Vermerke aufzunehmen, die durch diese Verwaltungsvorschrift (3.20 Satz 5, 3.21, 4.4. Satz 3, 4.5) oder gegebenenfalls durch andere Rechtsvorschriften bestimmt sind.

Unter Bemerkungen im Studienbuch können besondere schulische und auch außerschulische Leistungen angegeben oder lobend erwähnt werden, zum Beispiel:

- ein herausragendes Engagement für die Schule,
- die Mitarbeit in der Schülervertretung,
- die Teilnahme an Praktika, die über das schulische Angebot hinausgehen oder an außergewöhnlichen Arbeitsgemeinschaften oder die Teilnahme an Projekten mit besonderer Bedeutung oder an erwähnenswerten Wettbewerben und
- ehrenamtliches Engagement, soweit es sich im Rahmen der Schule entfaltet hat.

Die Entscheidung zur Aufnahme solcher Bemerkungen und zur Vorgehensweise (gegebenenfalls Kriterienkatalog) können unter Berücksichtigung des verwaltungsseitigen Mehraufwandes durch Beschluss der Schulkonferenz bestimmt werden.

3.10 Das Studienbuch tritt an die Stelle von Schulhalbjahreszeugnissen und im Falle eines Schulwechsels an die Stelle eines Übergangszeugnisses. Das Studienbuch soll mit fortlaufenden Seitenangaben versehen werden. In das Studienbuch sind alle belegten Unterrichtsfächer einzutragen. Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen. Die Tutorin oder der Tutor bestätigt durch

ihre oder seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Am Ende des Schulhalbjahres ist das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter, bei Bedarf der Vertretung zur Unterschrift vorzulegen. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden auf:

- die schulfachliche Koordinatorin oder den schulfachlichen Koordinator für die gymnasiale Oberstufe,
- im Vertretungsfall auch auf eine andere schulfachliche Koordinatorin oder einen anderen schulfachlichen Koordinator.

Ein Erziehungsberechtigter oder eine Erziehungsberechtigte oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigt im Studienbuch durch Unterschrift die Kenntnisnahme. Bei der computergestützten Erstellung des Studienbuches sind die Nummern 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.9 und 3.12 zu beachten. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Bestimmungen entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

3.11 Im Studienbuch sowie auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind keine benachteiligenden oder der Chancengleichheit widersprechenden Bemerkungen einzutragen. Bei allen Eintragungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.12 Von jedem Zeugnis und/oder von jeder Bescheinigung nach dieser Verwaltungsvorschrift verbleibt ein Ersatzdokument an der Schule als:

- Farbkopie, die als solche gekennzeichnet wird („Kopie vom Original“, Datum, Unterschrift von beauftragter Person) oder
- eine beglaubigte Farbkopie, gezeichnet von einer siegelführenden Person oder
- eine unterschriebene Zweitschrift (zweites Original).

Dieses wird Bestandteil der Schüler- bzw. Sachakte.

3.13 Entspricht das in den Anlagen befindliche entsprechende Dokument einem Verwaltungsakt, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Empfangsbekenntnisses gemäß Anlage 1 oder 17, beizufügen. Die ausstellende Behörde regelt in eigener Verantwortung das Verfahren zur Anlage 1. Ist das Staatliche Schulamt ausstellende Behörde, soll eine Abstimmung mit der Schule erfolgen.

3.14 Die Bescheidung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form begründet zu erfolgen. Sie ist mit dem Text der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 oder 17 zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten, jedoch nicht für Verfahren der Nichtschülerprüfung und am Abendgymnasium.

3.15 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gemäß der entsprechenden Anlage, eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie sowie, wenn haushaltsseitig vertretbar, eine weitere Zweitschrift oder beglaubigte Kopie zur Verfügung gestellt.

3.16 Der Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife hat in schriftlicher Form begründet zu erfolgen. Diese Mitteilung ist mit dem Text der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 oder 17 zu versehen. Die §§

55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten, jedoch nicht für Verfahren der Nichtschülerprüfung und am Abendgymnasium.

3.17 Wer die Schule ohne das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß der entsprechenden Anlage. Dies gilt nicht für das Verfahren der Nichtschülerprüfung.

3.18 Wer die gymnasiale Oberstufe ohne Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife mit einem Abgangszeugnis verlässt und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt, erhält von der ausstellenden Behörde eine Bescheinigung gemäß der entsprechenden Anlage. Die Beantragung der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist per Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Zuerkennung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur solange erfolgen, wie die Aufbewahrungsfrist der Bezugsdokumente an der Schule noch gegeben ist oder die Antragstellerin oder der Antragsteller die notwendigen Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen kann.

3.19 Für Dokumente, die für Schülerinnen und Schüler im Geltungsbereich des Schulgesetzes ausgestellt worden sind, später jedoch zerstört oder abhandengekommen sind, wird durch formlosen, begründeten Antrag bei der ausstellenden Behörde Ersatz durch beglaubigte Kopie geleistet. § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Das gilt nicht für Studienbücher.

3.20 Die Abiturzeugnisse weisen gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der Abiturprüfungsverordnung das erreichte Niveau gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) für die Fremdsprachen aus, wenn in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

Das gleiche gilt für den fremdsprachlich erteilten Unterricht im Falle von § 12 Absatz 8 der Abiturprüfungsverordnung.

Die Darstellung des Niveaus erfolgt somit nicht für Nichtschülerprüfungen, für Sprachen, die außerhalb der Qualifikationsphase unterrichtet oder nach Feststellungsverfahren anerkannt wurden. Das Niveau wird in den jeweiligen Rahmenplänen erläutert und hier tabellarisch abgebildet.

Für die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Schulen, Beruflichen Gymnasien und Abendgymnasien gilt:

Sprache	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache (auf grundlegendem Anforderungsniveau und erhöhtem Anforderungsniveau)	in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache (auf grundlegendem Anforderungsniveau)
Englisch	B2/teilweise C1	--
Französisch im Abibac	C1	
Alle sonstigen Sprachen nach APVO M-V	B2	B1 +

Der Nachweis des AbiBac (deutsch-französisches Abitur) oder des Exzellenzlabels CertiLingua sowie der Erwerb von besonderen Fremdsprachen-Zertifikaten wie zum Beispiel DELF (Diplôme d'Etudes en langue française) oder DELE (Diplomas de Español como Lengua Extranjera) wird unter Bemerkungen auf den Abschlusszeugnissen erwähnt.

3.21 Durchgehend fremdsprachlich/bilingual erteilter Sachfachunterricht ist im Studienbuch, auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis in den Spalten der Benennung der Unterrichtsfächer als Klammerzusatz mit Verweis auf die entsprechende Fußnote zu erwähnen: Beispiel: Geografie (bilingual Englisch³)

Wurde in diesem Fall auch eine mündliche bilinguale Prüfung oder im Rahmen des Erwerbs des Abibac auch eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 25 Absatz 7 der Abiturprüfungsverordnung als drittes bis fünftes Prüfungsfach abgelegt, wird das in Anlage 3 (Seite 3) als Klammerzusatz mit Verweis auf Fußnote fünf erwähnt, zum Beispiel: Geschichte (bilingual Französisch – gA⁵).

3.22 Hinsichtlich der Zeugniserstellung für Ergänzungsprüfungen wird auf die Verordnung über Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ErgPrüfVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3.23

a) Neuausstellung von Zeugnissen für trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen per formlosem Antrag bei den und durch die Schulen: Für die Zeugnisausstellung ist der amtlich eingetragene Vorname zum Zeitpunkt der Dokumentenausstellung maßgeblich. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Namens nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) sind künftige Zeugnisse auf den neuen Vornamen auszustellen. Ebenfalls nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens nach dem Selbstbestimmungsgesetz sind bereits ausgestellte Zeugnisse in Gestalt eines Verwaltungsaktes auf Antrag neu auszustellen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SBGG). Zeugnisse, die keinen Verwaltungsakt darstellen, sind hiervon ausgenommen. Der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V. wird bei der Ausstellung und Neuausstellung von Zeugnissen nicht berücksichtigt. Er ist kein amtlicher Nachweis über die Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens.

b) In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel einer Schulschließung oder bei anderen Hinderungsgründen für eine Neuausstellung, ist der Antrag bei der obersten Schulbehörde zu stellen.

c) Der Antrag ist formlos bei der jeweiligen Stelle nach 3.23 a) oder 3.23 b) zu stellen. Dem Antrag ist das Original des zu ändernden Zeugnisses sowie der standesamtliche Nachweis über den geänderten Geschlechtseintrag und die Namensänderung beizufügen. Kann das zu ändernde Zeugnis nicht vorgelegt werden, so ist eidestattlich zu versichern, dass das Zeugnis nicht im Besitz ist und auch keine Kenntnis über dessen Verbleib besteht (§ 10 Absatz 2 Satz 4 SBGG). Das Original ist im Zuge der Neuausstellung einzuziehen (§ 10 Absatz 2 Satz 3 SBGG). Das Zeugnis wird mit aktuellem Datum neu ausgestellt. Für die Neuausstellung werden keine Kosten erhoben.

Teil II **Besondere Bestimmungen**

4. Gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden öffentlichen Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen)

4.1 Für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“.

4.2 Für die Qualifikationsphase gelten die Anlagen 1 bis 5.

4.3 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die zweite Spalte zu entwerten.

4.4 Die Teilnahme am durchgeführten, nicht bewerteten Projektfachunterricht und am verpflichtend zu belegenden, nicht bewerteten Grundkurs „Berufliche Orientierung“ sind im Studienbuch in den Zeilen ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld formlos zu erwähnen. Beim Projektfachunterricht wird im Studienbuch neben dem Thema das zugeordnete Unterrichtsfach benannt. Bei Bewertung wird bei beiden Unterrichtsfächern „teilgenommen“ eingetragen.

Im Abgangs- und Abschlusszeugnis ist Projektfachunterricht oder der Grundkurs „Berufliche Orientierung“ unter „Bemerkungen“ zu erwähnen.

4.5 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während der Qualifikationsphase, ohne einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss erreicht zu haben, so wird nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes auf dem Abgangszeugnis unter "Bemerkungen" eingetragen: "...hat einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss erreicht.". Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während der Qualifikationsphase mit Erreichen eines der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 19 Absatz 4 des Schulgesetzes oder durch Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 21 Absatz 3 des Schulgesetzes, so wird auf dem Abgangszeugnis unter "Bemerkungen" eingetragen: "...hat einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss erreicht.“.

5. Berufliche Gymnasien

5.1 Für Berufliche Gymnasien gelten die Anlagen 1 und 6 bis 9.

5.2 Schulartbezogene Bestimmungen zur Führung des Studienbuches

5.2.1 In allen Jahrgangsstufen dieser Ausbildung wird ein Studienbuch gemäß Anlage 6 geführt.

5.2.2 In der Einführungsphase wird am Ende des Schulhalbjahres für jedes Fach die erreichte Note, am Ende des Schuljahres die erreichte Jahresnote eingetragen.

5.2.3 Am Ende der Einführungsphase ist unter "Bemerkung" ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen. In diesem Falle stellt die Seite des Studienbuches einen Verwaltungsakt dar, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Empfangsbekenntnisses nach Anlage 1, beizulegen ist.

5.3 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

5.3.1 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die zweite Spalte zu entwerten.

5.3.2 Bei der computergestützten Erstellung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife können in Anwendung von Nummer 3.4 folgende Angaben gestrichen werden:

- Angaben zur Facharbeit,
- Angaben zur besonderen Lernleistung,
- Angaben zur Herkunftssprache und
- Angaben zum Nachweis von Lateinkenntnissen.

6. Abendgymnasium

6.1 Für die Abendgymnasien gelten die Anlagen 1 und 10 bis 13.

6.2 Die vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung gemäß Nummer 3.13 ist an die Schule zurückzugeben.

6.3 Schulartbezogene Bestimmungen zur Führung des Studienbuches

6.3.1 In allen Jahrgangsstufen des Abendgymnasiums wird ein Studienbuch gemäß Anlage 10 geführt.

6.3.2 In das Studienbuch sind für die Einführungsphase alle Unterrichtsfächer, in denen die oder der Studierende unterrichtet wurde, und für die Qualifikationsphase alle belegten Fächer einzutragen.

6.3.3 Am Ende der Einführungsphase ist unter "Bemerkungen" ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen. In diesem Falle entspricht die Seite des Studienbuches einem Verwaltungsakt, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Empfangsbekenntnisses nach Anlage 1, beizulegen ist.

6.4. Bei Studierenden, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache in einem gesonderten Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter der Überschrift „Fremdsprachen“ die erforderlichen Daten einzutragen. In diesem Fall ist die zweite Spalte zu entwerten.

6.5 Wird am Ende der Einführungsphase nach erfolgter Versetzung ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 12, erste und zweite Seite („Einführungsphase“) ausgestellt, so wird unter "Bemerkungen" eingetragen:

"Durch Konferenzbeschluss vom ... in die Qualifikationsphase versetzt."

7. Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

7.1 Für das Verfahren der Nichtschülerprüfung gelten die Anlagen 14 bis 17. Die ausstellende Behörde ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.

7.2 Die Bescheidung der Nichtzulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern durch das zuständige Staatliche Schulamt ist in § 77 der Abiturprüfungsverordnung geregelt.

Teil III Schlussbestimmungen

8.1 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 17 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

8.2 Zeugnisübergabe

Gemäß Artikel 78 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhält jede Schülerin oder jeder Schüler bei seiner Entlassung aus der Schule einen Abdruck der Verfassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Dafür stellt die Landeszentrale für politische Bildung Broschüren zur Verfügung. Werden die Broschüren den Schülerinnen und Schülern zu einem früheren Zeitpunkt als Unterrichtsmaterial zur Nutzung übergeben, ist zum Übergabezeitpunkt und wiederholend bei der Schulentlassung auf den Inhalt des Artikels 78 der Verfassung hinzuweisen.

8.3 Zeugnisse für Schulen in freier Trägerschaft

Die Zeugnisse und abschlussbezogene Dokumente für genehmigte und anerkannte Schulen in freier Trägerschaft werden mit separater Verordnung geregelt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2025/2026 in die Einführungsphase eintreten und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ab dem Zulassungsdatum 15. Januar 2027 am 1. September 2025 in Kraft.

In den Anlagen sind die mit der Fünften Änderung der Abiturprüfungsverordnung geänderten Unterrichtsfachbezeichnungen zu beachten.

9.2 Für Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in die Qualifikationsphase eintreten, gelten die Unterrichtsfachbezeichnungen in den Dokumenten gemäß Anlagen der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ vom 16. Juli 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 93) weiterhin fort

Empfangsbekenntnis
(zweifach)

Anliegend wird das Abschlusszeugnis/Abgangszeugnis*

vom _____. _____.20____

für (Vorname, Name) _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses ist unterschrieben an die Schule zurückzugeben.

Das vorgenannte Dokument habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis/Abgangszeugnis* vom _____. _____.20____ kann innerhalb eines Monats, nachdem es bekanntgegeben worden ist, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

(vollständiger Name und vollständige Anschrift der Schule)

einzulegen.

Der Widerspruch kann nur per E-Mail eingelegt werden, wenn

- auf diesem Dokument die zu diesem Zweck zu nutzende E-Mail-Adresse durch die Schule bekannt gemacht wird und
- wenn der Widerspruchsführer den Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V. m. § 3a Abs. 2 VwVfG M-V erhebt.

* Nichtzutreffendes streichen

Name der Schule, Schulort

STUDIENBUCH

1. Grunddaten

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Volljährig am: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase _____ Datum: _____

Schule: _____

Bemerkungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr

Schuljahr _____ / _____

Klasse/Lerngruppe: _____

L E I S T U N G E N

Unterrichtsfächer¹	Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :		
Leistungskurs eA ² :		
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	
	Englisch	
	Kunst und Gestaltung	
	Musik	
	Theater	
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion	
	Geografie (z. B. bilingual Frz ³)	
	Geschichte (z. B. bilingual Eng ³)	
	Philosophie	
	Politische Bildung/Sozialkunde	
	Wirtschaft	
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie	
	Chemie	
	Informatik	
	Mathematik	
	Physik	
	Sport	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter oder

Erziehungsbe rechtigte/Erziehungsberechtigter bzw.
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Schulfachliche Koordinatorin/

Schulfachlicher Koordinator gymnasiale Oberstufe

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik 11. Jahrgangsstufe = 4 Wst, 12. Jahrgangsstufe = 3 Wst / Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst² Leistungskurse = 5 Wst³ durchgehend fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht (Eng: Englisch, Frz: Französisch, Spa: Spanisch, Russ: Russisch, Poln: Polnisch, Schwed: Schwedisch)

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname, Name)

geb. am: _____,
Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat: Staatsangehörigkeit:

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung ¹ Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr

Leistungskurs eA ² :				
Leistungskurs eA ² :				

sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
	Kunst und Gestaltung				
	Musik				
	Theater				

gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion				
	Geografie (z. B. bilingual Frz ³)				
	Geschichte (z. B. bilingual Eng ³)				
	Philosophie				
	Politische Bildung/Sozialkunde				
	Wirtschaft				

mathematisch naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie				
	Chemie				
	Informatik				
	Mathematik				
	Physik				

Sport					

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK³ durchgehend fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht (Eng: Englisch, Frz: Französisch, Spa: Spanisch, Russ: Russisch, Poln: Polnisch, Schwed: Schwedisch)

Vorname, Name:Geburtsdatum:Geburtsort/Staat:Staatsangehörigkeit:**Facharbeit**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema:**besondere Lernleistung**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema:**Leistungen in der Abiturprüfung**

Erstes bis fünftes Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3. z. B. Geschichte (bilingual Frz) (gA ⁵)		
4. ⁴		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**BLOCK I:**

Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung

Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Leistungskursfächer als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

BLOCK II:

Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung)

mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte**Gesamtpunktzahl:**mindestens 300,
höchstens 900 Punkte**Durchschnittsnote:**³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK⁴ Gemäß § 25 Absatz 8 APVO M-V kann anstelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden.⁵ bei Bedarf: gemäß § 25 Absatz 7 APVO M-V: durchgehend fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht (Eng: Englisch, Frz: Französisch, Spa: Spanisch, Russ: Russisch, Poln: Polnisch, Schwed: Schwedisch)

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis	Niveau gemäß GER ⁵
erste fortgeführte Fremdsprache*:		
zweite fortgeführte Fremdsprache*:		
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		
z. B. Geschichte (bilingual Frz)		

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.⁶

Bemerkungen

(Vorname, Name) hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____ bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Landessiegel

Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter

Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse/Griechischkenntnisse gemäß Vereinbarung der KMK vom 22.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

A B G A N G S Z E U G N I S

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ besucht.

(Vorname, Name) beendet die schulische Ausbildung im/nach dem __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe
__ der Qualifikationsphase und hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der
Durchschnittsnote __, __ erworben/nicht erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F.
Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in
der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00	

Vorname, Name:Geburtsdatum:Geburtsort/Staat:Staatsangehörigkeit:**Leistungen in der Qualifikationsphase**

Unterrichtsfächer	Bewertung Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ¹ :				
Leistungskurs eA ¹ :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
	Theater			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion			
	Geografie (z. B. bilingual Frz ²)			
	Geschichte (z. B. bilingual Eng ²)			
	Philosophie			
	Politische Bildung/Sozialkunde			
	Wirtschaft			
mathematisch naturwissen- schaftl.-techn. Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Informatik			
	Mathematik			
	Physik			
Sport				

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema:**besondere Lernleistung**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema:¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK² durchgehend fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht (Eng: Englisch, Frz: Französisch, Spa: Spanisch, Russ: Russisch, Poln: Polnisch, Schwed: Schwedisch)

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis
erste fortgeführte Fremdsprache*:	
zweite fortgeführte Fremdsprache*:	
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:	

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.³

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

³ Lateinkenntnisse/Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ___ und ___ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

(Vorname, Name) wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.
Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurde ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erreicht.

Durchschnittsnote

'	
in Ziffern	

'	
in Worten	

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

LEISTUNGEN

Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	
I	Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)		

Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)
II	Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)

Gesamtpunktzahl $E = \frac{I + II}{S} \cdot 19$

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

S T U D I E N B U C H**1. Grunddaten**

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Volljährig am: _____

2. Organisationsdaten**Eintritt in die Einführungsphase**

Datum: _____

Schule: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase

Datum: _____

Schule: _____

Bemerkungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Einführungsphase: _____

Schulhalbjahr _____

Schuljahr _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

L E I S T U N G E N

Unterrichtsfächer	Unterrichtsthema	Halbjahresnote/ Endjahresnote
Biologie		
Chemie		
Deutsch		
Englisch		
Evangelische Religion/Katholische Religion		
Geschichte		
Mathematik		
Philosophie		
Physik		
Sport		
weitere Fremdsprache		
berufliches Schwerpunktfach		
berufliches Fach		
berufliches Fach		

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter oder
Schulfachliche Koordinatorin/
schulfachlicher KoordinatorErziehungsberechtigte/Erziehungsberrechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Name der Schule, Schulort

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

L E I S T U N G E N

Unterrichtsfächer¹	Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs/berufliches Schwerpunktfach eA ² :		
Leistungskurs eA ² :		
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	
	Englisch	
	Kunst und Gestaltung	
	Musik	
	Theater	
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion	
	Geschichte	
	Philosophie	
	Politische Bildung/Sozialkunde	
	berufliches Fach	
mathematisch - naturwissen-schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie	
	Chemie	
	Mathematik	
	Physik	
	berufliches Fach	
	Sport	

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter oder schulfachliche Koordinatorin/schulfachlicher Koordinator

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik 12. Jahrgangsstufe = 4 Wst, 13. Jahrgangsstufe = 3 Wst / Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik = 3 Wst / berufliche Unterrichtsfächer, sonstige Fächer = 2 Wst)² Leistungskurse = 5 Wst

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname, Name)

geb. am _____,
Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Name der Schule, Schulort

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung ¹ Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs/berufliches Schwerpunktfach eA ² :				
Leistungskurs eA ² :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
	Theater			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion			
	Geschichte			
	Philosophie			
	Politische Bildung/Sozialkunde			
	berufliches Fach			
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Mathematik			
	Physik			
	berufliches Fach			
Sport				

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Erstes bis fünftes Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3.		
4. ⁴		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I:

Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung: _____

Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Leistungskursfächer als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung: _____

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte

BLOCK II:

Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung) _____

mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: _____

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: _____

³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

⁴ Gemäß § 25 Absatz 8 APVO M-V kann anstelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden.

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufen von bis	Niveau gemäß GER ⁵
erste fortgeführte Fremdsprache*:		
zweite fortgeführte Fremdsprache*:		
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.⁶

Bemerkungen

(Vorname, Name) hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____ bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Landessiegel

Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter

Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der KMK vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

A B G A N G S Z E U G N I S

(Vorname, Name)

geb. am _____,
Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat das Berufliche Gymnasium vom _____ bis _____ besucht.

(Vorname, Name) beendet die schulische Ausbildung im/nach dem __ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe
__ (Einführungsphase)/__ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe __ der Qualifikationsphase und hat
den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Durchschnittsnote __, __ erworben/ nicht
erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F.
Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in
der jeweils geltenden Fassung.

Für die Leistungsbewertung gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Leistungen in der Einführungsphase

Unterrichtsfächer	Endnote
Biologie	
Chemie	
Deutsch	
Englisch	
Evangelische Religion/Katholische Religion	
Geschichte	
Mathematik	
Philosophie	
Physik	
Politische Bildung/Sozialkunde	
Sport	
weitere Fremdsprache	
berufliches Schwerpunktfach	
berufliches Fach	
berufliches Fach	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung			
	Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs/ berufliches Schwerpunkt fach eA ¹ :				
Leistungskurs eA ¹ :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
	Theater			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion			
	Geschichte			
	Philosophie			
	Politische Bildung/Sozialkunde			
	berufliches Fach			
mathematisch - naturwissen- schaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Mathematik			
	Physik			
	berufliches Fach			
Sport				

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis
erste fortgeführte Fremdsprache*:	
zweite fortgeführte Fremdsprache*:	
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:	

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.²

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

² Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort / Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat in der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums (im ___ und ___ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

(Vorname, Name) wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

'
in Ziffern

'
in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

LEISTUNGEN

Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	
I Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)			

Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)
II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)	

Gesamtpunktzahl $E = \frac{I + II}{S} \cdot 19$

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Durchschnittsnote**Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl**

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)	

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

STUDIENBUCH

1. Grunddaten

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

2. Organisationsdaten

Eintritt in das Abendgymnasium

Datum:

Eintritt in die Qualifikationsphase

Datum:

Bemerkungen:

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Beruflichen Gymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Einführungsphase: _____ Schulhalbjahr

Schuljahr 20 ____ / ____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Biologie	
Chemie	
Deutsch	
Fortgeführte Fremdsprache:	
Fortgeführte Fremdsprache oder neu beginnende Fremdsprache:	
Geschichte	
Mathematik	
Philosophie	
Physik	
Politische Bildung/Sozialkunde	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

die Studierende/der Studierende

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr _____ / _____ Schuljahr _____ / _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer¹	Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :		
Leistungskurs eA ² :		
sprachlich - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	
	Englisch	
	Kunst und Gestaltung	
	Musik	
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion	
	Geografie	
	Geschichte	
	Philosophie	
	Politische Bildung/ Sozialkunde	
	Wirtschaft	
mathematisch - naturwissenschaft- lich - technisches Aufgabenfeld	Biologie	
	Chemie	
	Informatik	
	Mathematik	
	Physik	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

die Studierende/der Studierende

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik 12. Jahrgangsstufe = 4 Wst, 13. Jahrgangsstufe = 3 Wst / Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F.
Oberstufenvereinbarung,
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom
19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat: Staatsangehörigkeit:

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung ¹ Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ² :				
Leistungskurs eA ² :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte			
	Geografie			
	Wirtschaft			
	Evangelische Religion/Katholische Religion			
	Philosophie			
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Mathematik			
	Biologie			
	Chemie			
	Physik			
	Informatik			

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Beschluss der KMK

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema:

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema:

Leistungen in der Abiturprüfung

erstes bis fünftes Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1.	(eA ³)	
2.	(eA ³)	
3.		
4.		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I

Punktesumme aus 22 Halbjahresleistungen, darunter die
Halbjahresleistungen aller vier Prüfungsfächer, dabei die acht
Halbjahresleistungen des ersten und zweiten Prüfungsfaches in zweifacher
Wertung

$$\text{Ergebnis Block I} = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Halbjahresergebnisse (30)

(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 Punkte

BLOCK II

Punktesumme aus den vier Prüfungen in fünffacher Wertung
(ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung)

mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl aus Block I und Block II:

Durchschnittsnote:

³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der KMK

⁴ Gemäß § 66 Absatz 9 APVO M-V kann als zusätzliche Prüfungsleistung eine besondere Lernleistung eingebracht werden.

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachen

	Jahrgangsstufen von bis	Niveau gemäß GER ⁵
fortgeführte Fremdsprache: [*]		
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.⁶

Bemerkungen

(Vorname, Name) hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____ bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Landessiegel

Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter

Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der KMK vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

A B G A N G S Z E U G N I S

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat das Abendgymnasium vom _____ bis _____ besucht.

(Vorname, Name) beendet die schulische Ausbildung im/nach dem ___ Schulhalbjahr der Einführungshase/___ Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe ___ der Qualifikationsphase und hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Durchschnittsnote __, __ erworben/nicht erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Einführungsphase, ____ Schulhalbjahr

Schuljahr 20 ____ / ____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Biologie	
Chemie	
Deutsch	
Fortgeführte Fremdsprache:	
Fortgeführte Fremdsprache oder neu beginnende Fremdsprache:	
Geschichte	
Mathematik	
Physik	

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Vorname, Name:Geburtsdatum:Geburtsort/Staat:Staatsangehörigkeit:**Leistungen in der Qualifikationsphase**

Unterrichtsfächer	Bewertung Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs „eA ¹ “:				
Leistungskurs „eA ¹ “:				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/Katholische Religion			
	Geografie			
	Geschichte			
	Philosophie			
	Wirtschaft			
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Informatik			
	Mathematik			
	Physik			

FacharbeitGesamtergebnis in einfacher Wertung:Unterrichtsfach, Thema:**besondere Lernleistung**Gesamtergebnis in einfacher Wertung:zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema:¹ Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort / Staat: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
fortgeführte Fremdsprache*:	
in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:	

* Die Herkunftssprache wurde als erste fortgeführte/zweite fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom anerkannt.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein.¹

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

¹ Lateinkenntnisse gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung

Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat im Abendgymnasium in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ___ und ___ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

(Vorname, Name) wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F.
Oberstufenvereinbarung,
2. die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in
der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

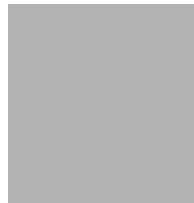
Staatsangehörigkeit:

LEISTUNGEN

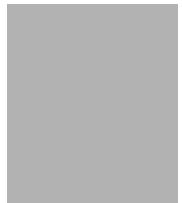
Grundkursfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)
I Punktzahl aus 5 Halbjahresleistungen (zweifach)		

Leistungskursfächer	Bewertung (einfach)
II Punktzahl aus 3 Halbjahresleistungen (dreifach)	

Gesamtpunktzahl aus I und II



Durchschnittsnote



Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Ort und Datum: _____

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

(Vorname, Name) **hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____ bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung,
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom 19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Prüfungsleistungen

Erstes und zweites Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			

Drittes und vierter Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	
3.			
4.			

Fünftes bis achtes mündliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (vierfach)
	schriftlich	mündlich	
5.			
6.			
7.			
8.			

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Bemerkungen:

Landessiegel

Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Ort, Ausstellungsdatum

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

kleines Landeswappen

Bescheinigung

(Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F.
Oberstufenvereinbarung,
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)“ vom
19.02.2019 in der jeweils geltenden Fassung

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

Prüfungsleistungen

Erstes und zweites Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			

Drittess und vierstes Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	
3.			
4.			

Fünftes bis achtes mündliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (vierfach)
	5.	6.	
7.			
8.			

Begründung zum Nichtbestehen:

Bemerkungen:

Ort, Datum

Landessiegel

Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Name der Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname, Name)

geb. am _____,

Geburtsort/Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt.

(Vorname, Name) wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

'
in Ziffern

'
in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019“ in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname, Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort/Staat:

Staatsangehörigkeit:

LEISTUNGEN

Prüfungsleistung in den Unterrichtsfächern	Bewertung (einfach)
Punktzahl aus 7 Prüfungsleistungen (einfach)	

Landessiegel

Ort, Datum

Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Empfangsbekenntnis (zweifach)

Anliegend wird das Abschlusszeugnis/die Bescheinigung über die Nichtzulassung/die Bescheinigung über das Nichtbestehen *

vom _____. _____.20__

für (Vorname, Name) _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses ist unterschrieben ans Schulamt zurückzugeben.

Das vorgenannte Dokument habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis/Abgangszeugnis/die Bescheinigung über die Nichtzulassung/die Bescheinigung über das Nichtbestehen* vom _____. _____.20__ kann innerhalb eines Monats, nachdem das Dokument bekanntgegeben worden ist, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

(ausstellende Behörde/vollständige Bezeichnung und Adresse)

einzulegen.

Der Widerspruch kann nur per E-Mail eingelegt werden, wenn

- auf diesem Dokument die zu diesem Zweck zu nutzende E-Mail-Adresse durch das Schulamt bekannt gemacht wird und
- wenn der Widerspruchsführer den Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V. m. § 3a Abs. 2 VwVfG M-V erhebt.

* Nichtzutreffendes streichen